


Amtliche Abkürzung: NBesG		Quelle:	
Neugefasst durch	07.11.2008	Fundstelle:	Nds. GVBl. 2008, 334
Bek. vom:		Gliederungs-Nr:	2044106
Gültig ab:	01.01.2008		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Niedersächsisches Besoldungsgesetz
(NBesG)
in der Fassung vom 7. November 2008**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2011 bis 31.10.2011

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 19 und Anlage 1 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz regelt ferner die Versorgungsbezüge sowie die Gewährung von Sonderzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(3) Für die Besoldung und Versorgung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen gelten das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), und die sonstigen bis zum 31. August 2006 gültigen bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz oder anderen Landesgesetzen nichts anderes ergibt.

§ 1 a

Gleichstellung von Ehen und Eingetragenen Lebenspartnerschaften

(1) Bei der Anwendung der in § 1 Abs. 3 genannten bundesrechtlichen Vorschriften, der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sind Ehen und Eingetragene Lebenspartnerschaften nach Maßgabe der folgenden Regelungen gleichzustellen.

(2) Für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften gelten die Vorschriften,

1. die sich auf die Begründung, das Bestehen, das frühere Bestehen oder die Auflösung einer Ehe beziehen, entsprechend für die Begründung, das Bestehen, das frühere Bestehen oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft,
2. die sich auf gegenwärtige oder frühere Ehepartner und deren Angehörige beziehen, entsprechend für gegenwärtige oder frühere Lebenspartner und deren Angehörige.

(3) Abweichend von § 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BBesG wird der Mietzuschuss gezahlt an den Ehegatten, den die Ehegatten bestimmen, oder, falls sie keine Bestimmung treffen, an beide Ehegatten jeweils zur Hälfte.

(4) Eine überlebende Lebenspartnerin oder ein überlebender Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, Unfall-Hinterbliebenenversorgung oder Bezüge bei Verschollenheit, soweit zugleich ein entsprechender Anspruch einer Witwe des verstorbenen oder verschollenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder eines Witwers der verstorbenen oder verschollenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin besteht.

§ 2

Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer Zulagen richten sich nach den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W (**Anlage 1**) und, soweit diese keine besonderen Regelungen enthalten, nach den Bundesbesoldungsordnungen.

§ 2 a

**Besoldung der Professorinnen und Professoren
und der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulpräsidien**

(1) ¹ Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. ² Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulpräsidien werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet, soweit sie nicht den Besoldungsordnungen A oder B zugeordnet sind.

(2) ¹ Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen und Präsidenten

sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, bei Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat.

² Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren entscheidet das Präsidium, im Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen der Vorstand, in eigener Zuständigkeit.

(3) ¹ Bei der Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG an Professorinnen und Professoren sind besondere Leistungen in der Lehre insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation und studentischen Lehrveranstaltungs-kritik (§ 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. ² Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(4) ¹ Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können über den in § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG genannten Vomhundertsatz hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. ² Die Hochschule hat dem Land in diesen Fällen auch auf den in Satz 1 bezeichneten Betrag den Versorgungszuschlag wie für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten zu entrichten; eine Erhöhung der Zuführung des Landes an die Hochschule als Landesbetrieb zu diesem Zweck ist ausgeschlossen. ³ Die Hochschule soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Funktions- Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG in Betracht kommen, sowie deren jeweilige Höhe in einer Ordnung allgemein festlegen.

(5) ¹ Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren sowie an hauptamtliche Mitglieder der Hochschulpräsidien. ² Es soll dabei den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume einräumen und die für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 BBesG vorgesehenen Möglichkeiten grundsätzlich ausschöpfen.

³ Insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. ⁴ In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 BBesG an Professorinnen und Professoren zu treffen.

(6) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG im Jahr 2001 werden für den Bereich der Fachhochschulen auf 60 000 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 71 000 Euro festgestellt.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann die zur Durchführung des § 34 BBesG erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

(8) ¹ Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. ² Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteilen ergibt. ³ Veränderungen von Sonderzahlungen nach § 8 sind einzubeziehen.

§ 2 b

Besoldung der Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

(1) Die Grundgehaltssätze bestimmen sich bis zum 31. Dezember 2007 nach Anlage IV Nr. 3 BBesG und Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843).

(2) ¹ Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Polizeiakademie. ² § 33 Abs. 1 und 3 sowie § 34 Abs. 2 bis 4 BBesG gelten für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie entsprechend.

(3) ¹ Bei der Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie sind besondere Leistungen in der Lehre insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen. ² Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(4) ¹ Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können über den in § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG genannten Vomhundertsatz hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. ² Die Polizeiakademie hat dem Land in diesen Fällen auf den in Satz 1 bezeichneten Betrag den Versorgungszuschlag wie für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten zu entrichten. ³ Die Polizeiakademie soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Funktions- Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG in Betracht kommen, sowie deren jeweilige Höhe durch Satzung allgemein festlegen.

(5) ¹ Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie. ² § 2 a Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BBesG werden für die Polizeiakademie für das Jahr 2007 auf 60 273 Euro festgestellt.

(7) ¹ Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von

allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest.² Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungsanpassung teilnehmenden Bezügebestandteilen ergibt.³ Veränderungen von Sonderzahlungen nach § 8 sind einzubeziehen.

§ 3

Eingangsamtsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes und des Werkdienstes

In Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung, die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker oder das Befähigungszeugnis für Kapitäne AK oder BK vorgeschrieben ist, wird das Eingangsamtsamt für Beamtinnen und Beamte, die diese Prüfungen bestanden haben, der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet.

§ 4

Familienzuschlag

Ledige Beamtinnen und Beamte, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den Familienzuschlag nach § 39 Abs. 1 BBesG.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1)¹ Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Betroffenen nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.² Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen, sind Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen zulässig.³ Deren Festlegung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

(2)¹ Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen.² Vor dem Erlass von Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Landkreise und Kommunalverbände sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen.

(3) Soweit Vorschriften nach Absatz 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle und des Finanzministeriums.

§ 6

Sonstige Geldzuwendungen

¹ Neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen gewähren.² Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtinnen und Beamten einen eigenen Beitrag leisten.³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Geldzuwendungen, die öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungen aus Gründen ihrer Stellung im Wettbewerb sowie deren Verbände gewähren.

§ 7

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über den Höchstbetrag der für die Einräumung einer Dienstwohnung nach § 10 BBesG anzurechnenden Dienstwohnungsvergütung zu erlassen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung und Ausrüstung oder einen Dienstkleidungszuschuss.

§ 8

Jährliche Sonderzahlungen

(1)¹ Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 420 Euro.² § 6 Abs. 1 BBesG gilt entsprechend.

(2)¹ Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro, für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind beträgt die Sonderzahlung 400 Euro.² Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes genannten Gründen entfallen, so wird die Sonderzahlung nach Satz 1 für die Kinder gewährt, die bei Fortbestehen dieser Voraussetzungen in Bezug auf den Monat Dezember bei der Höhe des Familienzuschlags zu berücksichtigen wären.³ Waisen, denen der Familienzuschlag zusteht, erhalten diese Sonderzahlung

selbst.

(3) ¹ Ergänzend zu den jährlichen Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 werden neben den Bezügen für den Monat Dezember 2007 einmalig gewährt:

1. Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern eine Sonderzahlung (§ 67 BBesG) in Höhe von 860 Euro, wobei § 6 Abs. 1 BBesG entsprechend gilt,
2. Anwärterinnen und Anwärtern eine Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro sowie
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine Sonderzahlung im Sinne des § 50 Abs. 4 BeamtVG
 - a) zum Ruhegehalt in Höhe von 614 Euro,
 - b) zum Witwen- oder Witwergeld (Anteilssatz 60 vom Hundert) in Höhe von 368 Euro,
 - c) zum Witwen- oder Witwergeld (Anteilssatz 55 vom Hundert) in Höhe von 338 Euro,
 - d) zum Unfallwaisengeld in Höhe von 184 Euro,
 - e) zum Vollwaisengeld in Höhe von 123 Euro und
 - f) zum Halbwaisengeld in Höhe von 74 Euro.

² Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Personen, die einen Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinarentscheidung oder Übergangsgeld nach den §§ 47 und 47 a BeamtVG erhalten. ³ Die §§ 25 und 63 BeamtVG gelten entsprechend; anteilige Vmhundertsätze sind zu berücksichtigen.

§ 9

Dienstpostenbewertung

- (1) Jeder Dienstposten, der mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
- (2) Die Dienstpostenbewertung und die Verteilung der bewilligten Planstellen auf die Dienstposten sind für jede Behörde auszuweisen.
- (3) ¹ Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Vorschriften über die Bewertung der Dienstposten der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen. ² § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Hauptberuflichkeit

Hauptberuflich im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

§ 11

Einweisung in Planstellen

§ 49 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt für die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

§ 12

Höhe der Besoldung; Vergütung für zusätzliche Arbeit

- (1) Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 13 für die dort genannten Besoldungsbestandteile.
- (2) ¹ Die Beträge der Anlage 13 treten an die Stelle der Beträge in § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774). ² Abweichend von Satz 1 ist Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe der Besoldung zu zahlen, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der Mehrarbeitsleistung Anspruch gehabt hätte.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 MVergV wird die Vergütung nur gewährt, wenn die Mehrarbeit die sich aus der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit die Beamtin oder der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt.
- (4) § 3 Abs. 2 MVergV findet keine Anwendung.
- (5) § 48 Abs. 3 Satz 1 BBesG gilt mit der Maßgabe, dass
 1. Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit anstelle einer

Ausgleichszahlung in Höhe der Sätze der Mehrarbeitsvergütung eine Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldung zu gewähren ist, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte, und

2. Lehrkräften an öffentlichen Schulen auf Antrag auch dann eine Ausgleichszahlung gewährt werden kann, wenn ein vollständiger Arbeitszeitausgleich möglich ist.

§ 13

Besoldungs- und versorgungsrechtlicher Anpassungsausschluss

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 gilt für die durch Landesrecht bestimmten Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen B 9 und B 10 nicht, soweit dadurch die Grundgehaltssätze und Amtszulagen um 1,0 vom Hundert ab 1. August 2004 erhöht werden.

§ 14

Zusätzliche Vergütung bei verlängerter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit im Feuerwehrdienst

¹ Den Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise, deren Dienst aus Arbeitsdienst und Bereitschaftsdienst besteht, kann bei einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 56 Stunden eine zusätzliche Vergütung für jede geleistete Schicht gewährt werden. ² Die zusätzliche Vergütung beträgt für jede geleistete 24-Stunden-Schicht 25 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, 35 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und 50 Euro in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16. ³ Bei kürzeren Schichten verringern sich die Beträge nach Satz 2 entsprechend.

§ 15

Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften nach Neuordnung des Laufbahnrechts

(1) Wird in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften vom einfachen Dienst oder von Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes gesprochen, so sind

1. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie
2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 6, die nicht unter Absatz 2 Nr. 1 fallen,

erfasst.

(2) Wird in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften vom mittleren Dienst oder von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes gesprochen, so sind

1. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 6, wenn
 - a) ein Amt dieser Besoldungsgruppe ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist,
 - b) ihnen vor dem 1. April 2009 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen worden ist oder
 - c) sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,
2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie
3. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, die nicht unter Absatz 3 Nr. 1 fallen,

erfasst.

(3) Wird in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften vom gehobenen Dienst oder von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes gesprochen, so sind

1. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, wenn
 - a) ein Amt dieser Besoldungsgruppe ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder
 - b) ihnen ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen worden ist,
2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 sowie
3. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 fallen,

erfasst.

(4) ¹ Wird in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften vom höheren Dienst oder von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes gesprochen, so sind

1. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, wenn

- a) ein Amt dieser Besoldungsgruppe ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder
 - b) ihnen vor dem 1. April 2009 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen worden ist, sowie
2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 sowie der Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen B, C, R und W

erfasst.² Von Satz 1 Nr. 1 sind ausgenommen Beamtinnen und Beamte in den Eingangs- oder Einstiegsämtern Realschullehrerin, Realschullehrer, Förderschullehrerin, Förderschullehrer, Gymnasialoberlehrerin, Lehrerin, Lehrer, Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst, Polizeioberlehrerin, Polizeioberlehrer, Seefahrtsoberlehrerin oder Seefahrtsoberlehrer.

(5)¹ Einstiegsämter nach § 13 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes stehen Eingangsämtern im Sinne der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften gleich.² Wenn sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,
2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und
4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

§ 16

Anwärterbezüge bei Teilzeitbeschäftigung

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

§ 17

Versorgung bei der Umbildung von kommunalen Körperschaften

Werden Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände infolge der Umbildung einer kommunalen Körperschaft in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so gilt für ihre Versorgung § 66 Abs. 8 BeamtVG entsprechend.

§ 18

Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst

[1]) Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, welche selbständig Unterricht an öffentlichen Schulen in einem Umfang erteilen, der der Regelstundenzahl für Lehrkräfte in dem von ihnen angestrebten Lehramt entspricht, erhalten als Unterrichtsvergütung den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter oder die Referendarin oder der Referendar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

Fußnoten

[1]) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft

§ 19

Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

¹ Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, dass Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden Funktionen heraushebt, eine Stellenzulage in Höhe von bis zu 150 Euro erhalten:

1. ausschließlicher Unterricht an Förderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,
2. Leitung eines Schülerheimes,
3. fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,
4. Aufgaben im Rahmen der Lehrerbildung oder -fortbildung,
5. Unterricht im Strafvollzugsdienst,
6. Verwendung als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,
7. Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken,
8. schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen.

² Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist.

Anlage 1 [a]

(zu § 2)

Niedersächsische Besoldungsordnungen A, B, C und W *)

Vorbemerkungen

- ¹ Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu der jeweiligen Niedersächsischen Besoldungsordnung aufgeführt. ² Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. ³ Beamtinnen und Beamten, die ein künftig wegfallendes Amt innehaben, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein anderes Amt möglich ist. ⁴ Ämter der Besoldungsordnung C dürfen nur vor dem 2. Oktober 2007 und nur an Beamtinnen und Beamte verliehen werden, die unmittelbar zuvor ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C innehatten.
- Beamtinnen und Beamte der Niedersächsischen Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
- ¹ Beamtinnen und Beamte, die bis zu ihrer Wahl zur Leiterin oder zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlags und der Zuschüsse nach Nummer 1 oder 2 der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem jeweiligen Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlags und dem Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlags und der Zuschüsse, die ihnen im bisherigen Amt zugestanden hätten. ² Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts, des Familienzuschlags oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
- Die Nummern 25 und 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gelten entsprechend.
- ¹ Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule oder eines Teils einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. ² Aufgrund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird. ³ Dies gilt auch für Ämter der Bundesbesoldungsordnung A; § 19 Abs. 2 BBesG bleibt unberührt.

Fußnoten

*) [Wurde als Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 bekannt gemacht.]

Niedersächsische Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe 1

Besoldungsgruppe 2

Besoldungsgruppe 3

Besoldungsgruppe 4

Gestütwärterin, Gestütwärter ¹⁾

Fußnoten

1) Eingangsamts im Sinne des § 24 BBesG.

Besoldungsgruppe 5

Gestütoberwärterin, Gestütoberwärter

Besoldungsgruppe 6

Deichvögtin, Deichvogt ¹⁾

Gestüthauptwärterin, Gestüthauptwärter ²⁾

Sattelmeisterin, Sattelmeister ³⁾

Strommeisterin, Strommeister

Fußnoten

1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7, A 8 oder A 9.

↵

Für bis zu 20 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Gestützdienstes.

3) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe 7

Deichvögtin, Deichvogt¹⁾
Hafenmeisterin, Hafenmeister²⁾
Obersattelmeisterin, Obersattelmeister
Oberstrommeisterin, Oberstrommeister

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6, A 8 oder A 9.
- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8.

Besoldungsgruppe 8

Deichvögtin, Deichvogt¹⁾
Hafenmeisterin, Hafenmeister²⁾
Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister
Hauptstrommeisterin, Hauptstrommeister

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 9.
- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe 9

Deichvögtin, Deichvogt²⁾
Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister¹⁾
Erste Hauptstrommeisterin, Erster Hauptstrommeister
Jugendleiterin, Jugendleiter³⁾
Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis³⁾

Fußnoten

- 1) Erhält als Technische Leiterin oder Technischer Leiter der Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8.
- 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.

Besoldungsgruppe 10

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

- als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegekräften^{1) 5)}

Fachlehrerin, Fachlehrer

- an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer²⁾

Jugendleiterin, Jugendleiter⁴⁾

- soweit an einer berufsbildenden Schule^{2) 3) 5)}

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis⁴⁾

Fußnoten

- 1) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 8 vom Hundert des Endgrundgehalts.
- 2) Eingangsamt im Sinne des § 24 BBesG.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9 oder A 11.
- 5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe 11

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

- als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegekräften¹⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer

- für künstlerischen Entwurf^{2) 3)}

Jugendleiterin, Jugendleiter

- als Klassenleiterin oder Klassenleiter an einer Förderschule⁴⁾
- an einer berufsbildenden Schule⁵⁾

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis⁶⁾

Fußnoten

- 1) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 8 vom Hundert des Endgrundgehalts.
- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.
- 3) Eingangsamt im Sinne des § 24 BBesG.
- 4) Das Amt darf erst nach einer Unterrichtstätigkeit von acht Jahren nach der Anstellung verliehen werden.
- 5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.
- 6) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.

Besoldungsgruppe 12

Fachlehrerin, Fachlehrer

- für künstlerischen Entwurf^{1) 4)}

Konrektorin, Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360³⁾

Lehrerin, Lehrer

- an einer Schule für Blinde²⁾
- an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige²⁾

Realschullehrerin, Realschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung^{5) 6)}

Rektorin, Rektor

- an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180³⁾

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540³⁾
- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540³⁾

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) In diese Besoldungsgruppe kann nur eingestuft werden, wer nach Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Einstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht hat.
- 5) Als Eingangsamt.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe 13.

Besoldungsgruppe 13

Dozentin, Dozent

- an einer Volkshochschule³⁾

Förderschullehrerin, Förderschullehrer⁴⁾

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 40 und einer Gesamtschülerzahl bis 80 ²⁾

- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 ⁷⁾

Konrektorin, Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ²⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ²⁾
- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule

Oberlehrerin, Oberlehrer

- im Justizvollzugsdienst ⁴⁾

Polizeioberlehrerin, Polizeioberlehrer ⁴⁾

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 ²⁾

Realschullehrerin, Realschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten

Realschulrektorin, Realschulrektor

- als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule ²⁾

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule ²⁾,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ²⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 ²⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 ²⁾

Seefahrtüberlehrerin, Seefahrtüberlehrer ⁴⁾ ⁵⁾

Studienrätin, Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an der Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung⁸⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung
- mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540
- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540

Fußnoten

- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.
- 4) Eingangsamt im Sinne des § 24 BBesG.
- 5) Erhält von der neunten Stufe an eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.
- 8) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine Stellenzulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 14

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540⁷⁾

Dozentin, Dozent

- an einer Volkshochschule¹⁰⁾

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120,
 - einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120³⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360³⁾

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60
- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120³⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360³⁾

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor⁸⁾

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540
- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule
- mit der Befähigung für das Lehramt an der Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung ¹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung
- mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 ³⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig ³⁾
- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule

Realschulrektorin, Realschulrektor

- als Leiterin oder Leiter
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule ³⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ³⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 ³⁾

Rektorin, Rektor

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360
- als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360
- als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität

Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ⁴⁾,
 - eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik

Seminarrektorin, Seminarrektor

- als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen^{3) 4)},
für das Lehramt für Sonderpädagogik^{3) 5)}

Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor

- an einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180
- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540

Fußnoten

- 1) Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine Stellenzulage nach Anlage 8.
- 10) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8,
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Mit der Befähigung für dieses Lehramt, der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 5) Mit der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt.
- 7) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen oder des höheren Dienstes.
- 8) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes.

Besoldungsgruppe 15

Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Direktorin oder Direktor einer Volkshochschule

- mit mehr als 15 000 bis 40 000 Unterrichtsstunden jährlich

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter²⁾

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters
einer Gesamtschule mit Oberstufe³⁾,
einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,
einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000³⁾,
einer Volkshochschule mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich

Fachmoderatorin, Fachmoderator

- für Gesamtschulen¹⁾

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor²⁾

- als Leiterin oder Leiter
einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,
einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000³⁾

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor⁶⁾

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540
- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe

Realschulrektorin, Realschulrektor

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einem Landesbildungszentrum für Blinde oder für Hörgeschädigte
- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540¹⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150⁵⁾,
 - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150^{3) 5)},
 - eines Studienseminars für ein Lehramt des höheren Dienstes³⁾
- als Fachberaterin oder Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte
- als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität
- als Leiterin oder Leiter
 - einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl bis 70⁵⁾,
 - einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl von mehr als 70^{3) 5)},
 - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150^{3) 5)},
 - des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule¹⁾,
 - des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe¹⁾,
 - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe¹⁾,
 - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe^{1) 3)},
 - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe¹⁾
- im Hochschuldienst

Fußnoten

- 1) Im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A.
- 2) An Gesamtschulen für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen oder des höheren Dienstes.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Bei Schulzweigen mit Teilzeitunterricht rechnet eine Teilzeitschüler- Zahl von 2,5 als eins.
- 5) Bei Schulzweigen mit Teilzeitunterricht rechnet eine Teilzeitschüler- Zahl von 2,5 als eins
- 6) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes.

Besoldungsgruppe 16

Direktorin der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professor

Direktorin oder Direktor einer Volkshochschule

- mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor⁴⁾

- als Leiterin oder Leiter

einer Gesamtschule mit Oberstufe,

einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz

Landstallmeisterin, Landstallmeister

Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter

des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hannover,

eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 ¹⁾,

eines Studienseminars für ein Lehramt des höheren Dienstes

Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

- als die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer

Fußnoten

- 1) Bei Schulzweigen mit Teilzeitunterricht rechnet eine Teilzeitschüler-Zahl von 2,5 als eins.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt des gehobenen oder des höheren Dienstes.

Anhang 1 [a]

zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 9

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

- bei einer berufsbildenden Schule ¹⁾

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe 10

Fachlehrerin, Fachlehrer

- bei einer berufsbildenden Schule ^{1) 2) 4)}

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

- bei einer berufsbildenden Schule ⁵⁾

- bei einer Berufs- oder Berufsfachschule ³⁾

Fußnoten

- 1) Eingangsamts im Sinne des § 24 BBesG.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 3) Erhält von der neunten Stufe an eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.
- 5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9.

Besoldungsgruppe 11

Fachlehrerin, Fachlehrer

- bei einer berufsbildenden Schule ¹⁾

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe 12

Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

- bei einer Blindenschule ¹⁾

- bei einer Landesgehörlosenschule ¹⁾

Fußnoten

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 13

Oberlehrerin, Oberlehrer

- bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule ¹⁾

Fußnoten

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 15

Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung bei einem Berufsförderungswerk

Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule ¹⁾

Fußnoten

- 1) Soweit nicht anderweitig eingestuft.

Besoldungsgruppe 16

Leitende Archivrektorin, Leitender Archivrektor

- als Leiterin oder Leiter des Hauptstaatsarchivs in Hannover ¹⁾

Leitende Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Leitender Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

- der Fachhochschule Hannover, Oldenburg/Ostfriesland/ Wilhelmshaven

Fußnoten

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Anlage 1 [b]

(zu § 2)

Niedersächsische Besoldungsordnung B**Besoldungsgruppe 1****Besoldungsgruppe 2**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutsamen Bereiches der Oberfinanzdirektion Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist
- als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen

Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

- als Mitglied des Vorstands -,

Direktorin oder Direktor der Feuerwehr

- bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 -,

Direktorin oder Direktor der Niedersächsischen Versorgungskasse

Direktorin oder Direktor der Polizei - im Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen

Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

- als Mitglied des Vorstands -

Direktorin oder Direktor des Landesmuseums Hannover

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Tierseuchenkasse

Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Landesschulbehörde

Geschäftsbereichsleiterin oder Geschäftsbereichsleiter der

Landwirtschaftskammer

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 ¹⁾
- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit der Region Hannover ^{1) 2)}
- als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 ^{1) 2)}

Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident

Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Schulinspektion

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Präsidentin oder Präsident des Landesarchivs

Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landeskriminalamtes

Fußnoten

- 1) Mit einem auf die Fachrichtung verweisenden Zusatz.
- 2) Höchstens ein Drittel der Stellen, die nach § 26 Abs. 1 BBesG in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 ausgebracht werden dürfen.

Besoldungsgruppe 3

Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Direktorin oder Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

- als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands -

Direktorin oder Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Direktorin oder Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Direktorin oder Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

Finanzpräsidentin oder Finanzpräsident

Geschäftsbereichsleiterin oder Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer

- als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer

Landesbranddirektorin, Landesbranddirektor

Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als Prüfungsgebietsleiterin oder Prüfungsgebietsleiter beim Landesrechnungshof

Präsidentin oder Präsident des Landesgesundheitsamtes

Verfassungsschutzvizepräsidentin oder Verfassungsschutzvizepräsident

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium

Besoldungsgruppe 4

Finanzpräsidentin oder Finanzpräsident

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Niedersächsischen Landesregierung für den Einsatz der Informationstechnik

Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident - soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5 -

- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben

Präsidentin oder Präsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Präsidentin oder Präsident der Klosterkammer Hannover

Präsidentin oder Präsident der Landesschulbehörde

Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Präsidentin oder Präsident des Landeskriminalamtes

Besoldungsgruppe 5

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz

Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent

- als Leiterin oder Leiter des Bereiches Datenschutzaufsicht im nicht öffentlichen Bereich - ¹⁾

Parlamentsrätin, Parlamentsrat

- als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag

Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident - in Hannover -

Fußnoten

- 1) wenn nicht Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter; sonst B 6

Besoldungsgruppe 6

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer

Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent

- als Leiterin oder Leiter des Bereiches Datenschutzaufsicht im nicht öffentlichen Bereich - ¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz

Sprecherin oder Sprecher der Landesregierung

Verfassungsschutzpräsidentin oder Verfassungsschutzpräsident

- als Leiterin oder Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium

Fußnoten

- 1) wenn Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter; sonst B 5

Besoldungsgruppe 7

Oberfinanzpräsidentin oder Oberfinanzpräsident

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe 8

Besoldungsgruppe 9

Direktorin oder Direktor beim Landtag ¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs ¹⁾

Staatssekretärin, Staatssekretär ¹⁾

Fußnoten

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 10

Staatssekretärin oder Staatssekretär

- als Leiterin oder Leiter der Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung

Anhang 1 [b]

zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 2

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Handwerkskammer

- mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk ¹⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Oldenburg

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 oder A 16.

Besoldungsgruppe 3

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Präsidentin oder Präsident des Landesbergamtes Clausthal- Zellerfeld

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule

- als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Besoldungsgruppe 4

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Weser- Ems

Besoldungsgruppe 5

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

- mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk ¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4.

Anlage 1 [c]

(zu § 2)

Niedersächsische Besoldungsordnung C Besoldungsgruppe 2

Professorin oder Professor an der Polizeiakademie ¹⁾

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3 oder W 2.

Besoldungsgruppe 3

Professorin oder Professor an der Polizeiakademie ¹⁾

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder W 2.

Anlage 1 [d]

(zu § 2)

Niedersächsische Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe 2

Professorin oder Professor an der Polizeiakademie ¹⁾

Fußnoten

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3

Anlage 2

Gültig ab 1. März 2010

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

A 2	1 604,01	1 642,24	1 680,48	1 718,71	1 756,94	1 795,20	1 833,44						
A 3	1 670,04	1 710,73	1 751,41	1 792,08	1 832,78	1 873,48	1 914,16						
A 4	1 707,49	1 755,42	1 803,29	1 851,20	1 899,10	1 947,01	1 994,88						
A 5	1 721,13	1 782,46	1 830,12	1 877,76	1 925,43	1 973,08	2 020,73	2 068,39					
A 6	1 761,39	1 813,72	1 866,05	1 918,36	1 970,68	2 023,01	2 075,35	2 127,67	2 179,98				
A 7	1 837,88	1 884,91	1 950,75	2 016,59	2 082,42	2 148,27	2 214,12	2 261,13	2 308,15	2 355,20			
A 8		1 951,71	2 007,97	2 092,34	2 176,72	2 261,09	2 345,49	2 401,73	2 457,97	2 514,23	2 570,47		
A 9		2 078,02	2 133,38	2 223,42	2 313,46	2 403,53	2 493,58	2 555,47	2 617,40	2 679,29	2 741,20		
A 10		2 237,47	2 314,38	2 429,74	2 545,14	2 660,51	2 775,89	2 852,81	2 929,72	3 006,62	3 083,54		
A 11			2 576,03	2 694,24	2 812,45	2 930,69	3 048,91	3 127,73	3 206,54	3 285,38	3 364,18	3 442,99	
A 12			2 768,83	2 909,78	3 050,71	3 191,68	3 332,63	3 426,59	3 520,54	3 614,51	3 708,48	3 802,45	
A 13			3 113,93	3 266,14	3 418,35	3 570,55	3 722,74	3 824,22	3 925,68	4 027,16	4 128,64	4 230,11	
A 14			3 240,03	3 437,42	3 634,78	3 832,15	4 029,52	4 161,10	4 292,69	4 424,26	4 555,85	4 687,44	
A 15						4 212,06	4 429,06	4 602,67	4 776,26	4 949,86	5 123,47	5 297,06	
A 16						4 649,91	4 900,86	5 101,65	5 302,44	5 503,21	5 703,99	5 904,76	

Gültig ab 1. März 2010

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 297,06
B 2	6 158,79
B 3	6 523,57
B 4	6 905,67
B 5	7 344,03
B 6	7 757,98
B 7	8 160,66
B 8	8 580,34
B 9	9 011,54
B 10	10 613,74

Gültig ab 1. März 2010

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 676,93	4 197,30	5 092,26

Gültig ab 1. März 2010

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 342,60	3 494,80	3 574,94	3 781,63	3 988,32	4 195,01	4 401,70	4 608,41	4 815,09	5 021,80	5 228,48	5 435,19
R 2			4 069,72	4 276,41	4 483,10	4 6389,80	4 896,50	5 103,18	5 309,88	5 516,55	5 723,26	5 929,93
R 3	6 523,57											
R 4	6 905,67											
R 5	7 344,03											
R 6	7 757,98											
R 7	8 160,66											
R 8	8 580,34											

Anlage 3(ersetzt Anlage 1 zu Nr. 1 der Bekanntmachung des BMI vom 10. September 2003,
BGBl. I S. 1843)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1
C1	2 911,00	3 012,47	3 113,93	3 215,40	3 316,89	3 418,35	3 519,81	3 621,28	3 722,74	3 824,22	3 925,68	4 027,16	4 12
C2	2 917,31	3 079,03	3 240,75	3 402,48	3 564,17	3 725,88	3 887,60	4 049,30	4 211,00	4 372,71	4 534,40	4 696,13	4 85
C3	3 210,36	3 393,46	3 576,57	3 759,67	3 942,77	4 125,88	4 308,96	4 492,07	4 675,17	4 858,28	5 041,36	5 224,46	5 40
C4	4 072,37	4 256,42	4 440,49	4 624,56	4 808,63	4 992,68	5 176,74	5 360,79	5 544,85	5 728,91	5 912,98	6 097,03	6 28

Anlage 4

Gültig ab 1. März 2010

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	782,06
A 5 bis A 8	898,72
A 9 bis A 11	950,88
A 12	1 085,91
A 13	1 116,63

A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 150,37
---	----------

Anlage 5

Gültig ab 1. März 2010

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 BBesG)	(§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 Euro,

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 247,57 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. März 2010

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, vom Hundert
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 21	190,54
Besoldungsgruppe	Fußnote
A 2	1
	3
A 3	1, 5
	2
	7
A 4	1, 4
	2
	5
A 5	3

	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	2	40,77
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	52,55
A 9	2, 3, 6	244,53
A 12	7, 8	142,03
A 13	6	113,59
	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, vom Hundert
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	17,59
Doppelbuchstabe bb	68,80
Buchstabe b	76,47
Buchstabe c	76,47
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	51,23
Buchstabe b und c	76,47

Anlage 7

(ersetzt Anlage 1 zu Nr. 1 der Bekanntmachung des BMI vom 10. September 2003, BGBl. I S. 1843)

Gültig ab 1. März 2010

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, vom Hundert
Bundesbesoldungsordnung C	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 b	76,47
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Fußnoten

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. März 2010

Amtszulagen und Stellenzulagen
nach Anlage 1 zum NBesG
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
A 10	3	113,59
A 12	2	65,69
A 12	3	142,03
A 13	2	170,37
A 13	5	80,15

A 13	7	142,03
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	170,37
A 15	3	170,37
A 10 Anhang	2	113,59
A 10 Anhang	3	111,33
A 12 Anhang	1	65,69
A 13 Anhang	1	113,59
A 16 Anhang	1	190,54
B 9	1	699,29

Anlage 9

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	932,40	1 100,40	1 270,65	1 439,77	1 610,01	1 780,25	1 948,25	2 119,62	2 286,49	2 457,29	2 626,97	2 795,53
A 9	1 096,46	1 278,54	1 459,48	1 641,56	1 824,78	2 006,32	2 188,41	2 371,03	2 552,56	2 734,65	2 916,17	3 098,25
A 10	1 237,38	1 428,48	1 616,78	1 806,19	1 995,03	2 185,01	2 373,85	2 562,71	2 750,98	2 939,83	3 129,81	3 318,68
A 11	1 347,31	1 545,74	1 742,47	1 939,80	2 137,09	2 333,84	2 531,71	2 728,99	2 926,86	3 123,62	3 320,92	3 517,67
A 12	1 500,09	1 709,23	1 917,79	2 127,52	2 336,08	2 546,36	2 754,94	2 964,63	3 173,22	3 382,93	3 592,62	3 801,78
A 13 und C 1	1 649,47	1 867,64	2 084,09	2 301,71	2 518,73	2 736,34	2 953,95	3 170,97	3 389,14	3 605,59	3 823,77	4 040,80
A 14	1 801,68	2 026,59	2 251,52	2 477,03	2 701,95	2 927,44	3 152,38	3 376,73	3 601,65	3 827,14	4 051,51	4 275,87
A 15, C 2 und R 1	2 013,08	2 256,04	2 499,01	2 741,96	2 984,94	3 228,47	3 470,87	3 714,96	3 957,93	4 201,47	4 444,44	4 687,40
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 126,93	2 382,31	2 637,68	2 892,50	3 148,98	3 403,23	3 658,60	3 913,97	4 169,34	4 425,27	4 680,07	4 934,88
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2 126,93	2 391,34	2 658,53	2 925,75	3 192,96	3 461,29	3 728,50	3 996,27	4 263,47	4 531,25	4 798,46	5 065,67
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 342,30	2 638,80	2 935,34	3 231,31	3 527,81	3 824,32	4 120,29	4 416,25	4 713,33	5 008,72	5 304,68	5 602,34
B 8 und höher, R 8 und höher	2 509,17	2 844,00	3 177,74	3 512,59	3 846,89	4 181,73	4 517,15	4 851,45	5 186,32	5 520,59	5 855,44	6 189,74

Anlage 10

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	793,17	935,77	1 079,52	1 223,85	1 369,31	1 513,05	1 656,23	1 801,12	1 943,72	2 089,16	2 232,93	2 376,11

A 9	931,27	1 086,86	1 240,21	1 395,24	1 551,94	1 705,83	1 860,86	2 015,89	2 169,79	2 324,80	2 478,71	2 632,61
A 10	1 051,92	1 214,84	1 374,93	1 535,59	1 696,83	1 856,93	2 018,15	2 178,81	2 337,77	2 499,01	2 660,81	2 820,89
A 11	1 145,51	1 313,48	1 480,91	1 648,91	1 816,89	1 984,89	2 152,31	2 320,30	2 487,17	2 654,59	2 823,16	2 989,46
A 12	1 274,02	1 452,74	1 630,29	1 807,86	1 986,58	2 164,15	2 341,17	2 519,30	2 697,99	2 875,57	3 053,72	3 231,31
A 13 und C 1	1 402,55	1 587,45	1 771,22	1 956,69	2 141,04	2 325,95	2 510,84	2 695,18	2 881,22	3 064,99	3 249,90	3 434,79
A 14	1 531,65	1 722,76	1 913,29	2 106,10	2 296,63	2 487,74	2 678,28	2 869,95	3 061,61	3 252,70	3 443,81	3 634,35
A 15, C 2 und R 1	1 710,92	1 917,23	2 123,57	2 331,02	2 538,47	2 743,66	2 949,99	3 158,00	3 364,91	3 571,21	3 777,54	3 984,99
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 807,32	2 024,35	2 241,38	2 458,99	2 675,46	2 892,50	3 110,08	3 326,56	3 544,17	3 762,33	3 978,24	4 195,26
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 807,32	2 032,81	2 260,00	2 487,17	2 713,79	2 941,55	3 169,27	3 396,45	3 623,66	3 850,82	4 078,01	4 305,21
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 991,65	2 242,51	2 494,49	2 746,48	2 998,48	3 250,46	3 502,44	3 754,43	4 005,85	4 258,40	4 509,24	4 761,82
B 8 und höher, R 8 und höher	2 132,59	2 417,28	2 701,95	2 986,06	3 271,31	3 554,31	3 839,00	4 123,11	4 407,79	4 691,90	4 976,59	5 261,29

Anlage 11

Gültig ab 1. März 2010

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	653,36	770,05	890,13	1 007,95	1 127,44	1 245,84	1 364,22	1 483,72	1 600,99	1 720,49	1 838,88	1 957,27
A 9	767,26	894,07	1 021,47	1 148,31	1 277,97	1 404,81	1 532,22	1 659,63	1 787,02	1 913,29	2 041,27	2 168,67
A 10	867,01	1 000,05	1 131,95	1 265,01	1 396,91	1 529,97	1 661,87	1 793,78	1 926,84	2 058,17	2 190,09	2 323,68
A 11	943,68	1 081,24	1 219,92	1 358,02	1 496,68	1 633,68	1 771,80	1 909,90	2 048,58	2 185,58	2 324,80	2 462,36
A 12	1 049,68	1 196,22	1 342,24	1 489,92	1 635,36	1 781,94	1 929,07	2 074,51	2 221,09	2 368,22	2 514,78	2 661,92
A 13 und C 1	1 154,52	1 306,72	1 458,36	1 610,57	1 763,34	1 914,98	2 067,19	2 219,40	2 372,17	2 523,80	2 676,58	2 828,24
A 14	1 261,61	1 418,91	1 575,61	1 732,89	1 891,87	2 049,16	2 206,43	2 363,71	2 520,98	2 678,28	2 835,56	2 993,40
A 15, C 2 und R 1	1 408,76	1 578,45	1 749,26	1 920,06	2 089,75	2 260,54	2 430,24	2 600,49	2 770,74	2 940,98	3 111,21	3 280,90
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 488,81	1 667,51	1 845,65	2 024,35	2 204,19	2 382,88	2 560,45	2 739,72	2 918,43	3 098,25	3 276,38	3 454,54
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 488,81	1 673,13	1 860,86	2 048,02	2 235,18	2 423,46	2 609,50	2 796,09	2 983,82	3 171,54	3 358,13	3 545,85
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 639,89	1 846,78	2 054,79	2 262,24	2 469,13	2 676,58	2 884,59	3 091,48	3 299,52	3 505,83	3 713,85	3 921,86
B 8 und höher, R 8 und höher	1 756,00	1 990,53	2 224,48	2 458,99	2 693,50	2 928,00	3 161,96	3 396,45	3 629,85	3 864,37	4 098,86	4 332,81

Anlage 12

Gültig ab 1. März 2010

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besoldungsgruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1	nach §
------------------	------------------------	--------

	Stufe des Auslandszuschlags												56 Abs. 1 Nr. 2
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16, B 1 bis B 10	134,73	154,47	174,74	193,35	214,21	233,96	253,12	272,86	292,56	312,87	332,60	350,64	134,73

Anlage 13

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	10,70
A 5 bis A 8	12,63
A 9 bis A 12	17,34
A 13 bis A 16	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	16,13
Nummer 2	20,00
Nummer 3	23,73
Nummern 4 und 5	27,73

© juris GmbH